

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 12.02.2013 wurde durch den Hauptausschuss folgender Beschluss gefasst:	1	Bekanntmachungsanordnung	7
Am 26.02.2013 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:	1	Anlage 1 der Baumschutzsatzung	8
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen im Zeitraum vom 01.03.2013 bis 30.04.2013	2	Anlage 2 der Baumschutzsatzung	9
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau vom 26.02.2013	2	Anlage 3 der Baumschutzsatzung	9
Satzung zum Schutz von Gehölzen (Bäume, Hecken und Sträucher) in der Gemeinde Wildau - BAUMSCHUTZSATZUNG -	3	Öffentliche Bekanntmachung	10
		Öffentliche Bekanntmachung (Nutzungsrecht der Gräber)	10
		Bekanntmachung des Bürgermeisters	11
		Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen	11
		DNWAB Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen	11
		Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 14.02.2013	11
		Einwohnerstatistik	12
		Impressum	12

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Am 12.02.13 wurde durch den Hauptausschuss folgender Beschluss gefasst:

Nichtöffentlicher Teil:

H 27/451/13 **Ersatzeinstellung eines Hausmeisters wegen Eintritt in den vorgezogenen Ruhestand des jetzigen Stelleninhabers**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 26.02.2013

**Dr. Uwe Malich
Bürgermeister**

Am 26.02.13 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

G 27/450/13 **Anschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Wildau**

Die Gemeindevertretung hat die Aufhebung der Haushaltssperre für die Konten 61201.69271 (Kreditaufnahme) / 12601.78310 (Anschaffung Hubrettungsfahrzeug) und die Anschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Wildau beschlossen.

In der Gemeinde Wildau ist auf Grund der Wohn- und Industriebebauung ein Hubrettungsfahrzeug/ Teleskopmastfahrzeug zwingend erforderlich. In Wildau wurde 1992 eine Drehleiter/ Korb (DLK 18-12 PCL) als Vorführfahrzeug in Betrieb genommen. Dieses Fahrzeug ist über 20 Jahre alt und entspricht nicht mehr den brandschutztechnischen Anforderungen in unserer Gemeinde.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile verschiedener Modelle (Prüfung von Fördermitteln, Mitbenutzung der Drehleitern der Nachbarkommunen, Miete, Instandsetzung der alten Drehleiter, Neuanschaffung bzw. Kaufleasing, Gebrauchtfahrzeug) sieht die Gemeinde Wildau, besonders unter dem betriebswirtschaftlichen Aspekt, die Anschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges am sinnvollsten an.

G 27/446/13 **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass werden im Jahr 2013 folgende verkaufsoffene Sonntage für die Gemeinde Wildau festgesetzt:

03. März 2013, 08. September 2013, 06. Oktober 2013, 03. November 2013, 15. und 22. Dezember 2013.

G 27/447/13 **Abberufung einer Baumschutzbeauftragten**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Frau Karin Winkler wird rückwirkend zum 31.12.2012 als Baumschutzbeauftragte der Gemeinde Wildau abberufen.

Es wird für Frau Winkler keine neue/kein neuer Baumschutzbeauftragte/r berufen.

G 27/448/13 **Baumschutzsatzung der Gemeinde Wildau Beschluss über die Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss - Abwägungs- und Satzungsbeschluss -**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

1. Die zum Vorentwurf in der Fassung vom 05.07.2012 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Hinweise hat die Gemeindevertretung gemäß Anlage 1 zur Kenntnis genommen und geprüft.
2. Im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Hinweise ergeben sich keine Änderungen zum Vorentwurf i. d. F. vom 05.07.2012. Dieser liegt als Satzungsentwurf vor.
3. Der vorliegende Entwurf der Baumschutzsatzung wird als Satzung beschlossen. Die Satzung besteht aus dem Textteil und der Liste mit heimischen, ortstypischen Gehölzen für Ersatzpflanzen (Anlage 1 der Baumschutzsatzung), der Auflistung der Verwarn- und Bußgelder zur Durchsetzung der Festlegungen (Anlage 2 der Baumschutzsatzung) sowie dem Abgrenzungsplan Waldsiedlung (Anlage 3 der Baumschutzsatzung)

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Baumschutzsatzung der Sonderaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald anzuzeigen.

I27/449/13 Übersicht über bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2012

Die Informationsvorlage „Übersicht über bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2012“ wurde von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 70 BbgKVerf entscheidet der Kämmerer über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, soweit die Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in der Gemeinde Wildau der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, ist auf 25.000,00 EUR festgesetzt. Die Informationsvorlage enthält 17 über- und außerplanmäßige Ausgaben in der Größenordnung von 119 € bis 23.000 € (Gesamt: 106.295,55 €). Das entspricht einem Anteil am Gesamthaushalt von rund 0,4 %.

G 27/445/13 Erhöhung des Stammkapitals der Seniorenheim Wildau GmbH

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Der Beschluss G 16/279/11 Zustimmung zur Durchführung einer Kapitalerhöhung in der Seniorenheim Wildau GmbH vom 22.02.2011 wird aufgehoben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Wildau und der Gesellschaftervertreter in der Seniorenheim Wildau GmbH werden beauftragt - in der Gesellschafterversammlung der Seniorenheim Wildau GmbH einer Kapitalerhöhung des Gesellschafters Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Brandenburg Süd e.V. um 982.666,07 € auf 1.000.050,00 € zuzustimmen,

- in der Gesellschafterversammlung der Seniorenheim Wildau GmbH einer Kapitalerhöhung des Gesellschafters Gemeinde Wildau um 491.258,04 € auf 499.950,00 € unter Berücksichtigung der Zahlungspläne I bzw. II zuzustimmen,

- den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Dahme-Spreewald e.V. als neuen Gesellschafter in die Gesellschaft Seniorenheim Wildau GmbH aufzunehmen und die Gesellschaftsanteile zu Lasten des Regionalverbandes Süd der Arbeiterwohlfahrt neu zu bestimmen,

- den notwendigen notariellen Vertrag dazu abzuschließen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 27.02.2013

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: 01.03. 2013 bis 30.04. 2013

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Montag 11.03.2013 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 12.03.2013 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

Dienstag 19.03.2013 18.30 Uhr

Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 21.03.2013 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag 09.04.2013 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung

Dienstag 23.04.2013 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung / Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau vom 26.02.2013

Der Bürgermeister der Gemeinde Wildau als örtliche Ordnungsbehörde

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/ 10, Nr.46) verordnet die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau:

§ 1

Über die in § 3 Abs.1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz festgelegten Öffnungszeiten hinaus wird in der Gemeinde Wildau die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Sonntagen aus besonderen Anlässen zugelassen:

**03. März 2013 (Reisemarkt),
08. September 2013 (Baumesse),
06. Oktober 2013 (Herbstmodedefestival),
03. November 2013 (Fit + Gesund Ausstellung),
15. und 22. Dezember 2013 (Weihnachtsmarkt)**

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Im öffentlichen Interesse tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 22. Dezember 2013.

Wildau, den 26.02.2013

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Wildau aus besonderem Anlass wird hiermit verkündet.

Wildau, den 26.02.2013

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

Satzung zum Schutz von Gehölzen (Bäume, Hecken und Sträucher) in der Gemeinde Wildau

- BAUMSCHUTZSATZUNG -

Aufgrund des § 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg und in Verbindung mit dem § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG, in der jeweils gültigen Fassung) sowie § 29 Abs. 2 und § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 26.02.2013 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Schutzzweck der Satzung

Bäume, Großsträucher, Hecken und Feldgehölze leisten wegen ihrer Bedeutung für das Kleinklima, die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, den Lärmschutz, die Luftreinhaltung (durch Filterfunktion für Stäube und Abgase), als Lebensraum für Tiere und somit für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität in der Gemeinde Wildau.

Vorrangiges Ziel ist es, die Nachteile zu mildern, die den Bewohnern der Gemeinde durch zunehmenden Verkehr und massive Bebauung entstehen.

Insbesondere sollen deshalb einheimische standortgerechte Laub- und Nadelgehölze gepflegt, erhalten, neu gepflanzt und geschützt werden, nicht zuletzt wegen ihrer Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert in Siedlungsgebieten und Vernetzungszonen im Landschaftsbild. Somit muss nachhaltig die Reproduktion des Gehölzbestandes in der Gemeinde Wildau gesichert und die Wohnqualität weiter verbessert werden.

Schädliche Einwirkungen auf geschützte Gehölze sind abzuwehren.

§ 2

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen der Gemeinde Wildau mit Ausnahme der Waldflächen, für die das Waldgesetz des Landes Brandenburg gilt.

(2) Der sachliche Geltungsbereich umfasst die im Folgenden als geschützte Landschaftsbestandteile bezeichneten Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze:

1. Alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund ab einem Stammumfangfang (StU) von 50 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden.
2. Mehrstämmige Bäume, wenn der dickste Stämmling mindestens 30 cm Umfang hat.

3. Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Walnuss, Stechpalme und Edel- eberesche ab StU von 30 cm.
4. Besonders seltene Einzelbäume und Baumreihen gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung.
5. Gehölzbestände als flächenhafter Bewuchs und Baumgruppen (auch in parkähnlichen Anlagen), bei denen die Einzelgehölze nicht das in den Ziffern 1 bis 3 beschriebene Maß erreichen, die aber ein geschlossenes Gesamtbild vermitteln und somit ökologisch wertvoll sind.
Hierzu zählen grundsätzlich auch kleinere Gehölze heimischer Natur.
6. Alle Großsträucher ab einer Höhe von 3 m sowie alle Hecken, worunter unterschiedlich hohe Sträucher aus einheimischen Arten zu verstehen sind, die einen dichten Gehölzbestand bilden oder Flächen auf Wohn- und Erholungsgrundstücken bzw. in der freien Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen.
7. Alle Bäume, Großsträucher und Hecken, die auf Grund der Festsetzung in Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu erhalten sind sowie solche, die unabhängig von ihrer Größe oder dem erreichten Stammumfang Ersatzpflanzungen nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. im Sinne des § 7 dieser Satzung darstellen.

(3) Walsiedlung

Einen besonderen Standort innerhalb des Geltungsbereichs stellt die so genannte "Walsiedlung" in Wildau dar. Sie wird begrenzt im Norden und Westen durch die Gemarkungsgrenze zu Zeuthen und das Regenrückhaltebecken im Röthegrund II, im Süden durch die Wildbahn und im Osten durch die Fontaneallee und Birkenallee.

Ihre Abgrenzung ist auch auf dem Lageplan (Anlage 3) zu ersehen.

Die heimischen ortstypischen Gehölze genießen dort besonderen Schutzstatus.

In der großzügig parzellierten Walsiedlung, die gemeinsam mit den öffentlichen Grünflächen Heidekorso, Kurpark/Wildgarten, Wildgartengrund, Wildgartenhain und den Flächen an der Bahn zu einer hohen Wohnqualität beitragen, ist jede Entfernung von typischen Waldbäumen daher eine Einzelfallentscheidung, die zu bestimmten Ersatzmaßnahmen verpflichtet (siehe § 7 Abs. 4).

- (4) Darüber hinaus sind jegliche Gehölze, die Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere enthalten können, gem. § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. März - 30. September jeden Jahres geschützt. § 44 BNatSchG bestimmt grundsätzlich auch den Schutz besonders geschützter Arten. Danach dürfen sogar ganzjährig keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten - z.B. von Fledermäusen - entnommen oder zerstört werden. Bei entsprechenden Feststellungen ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises zu beteiligen. Des Weiteren ist dazu § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung zu beachten.

(5) Diese Satzung findet keine Anwendung für:

1. Gehölzbestände, deren Schutzwürdigkeit durch behördliche Verordnungen über die Ausweisung von Natur-/Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes festgesetzt ist,
2. Denkmalgeschützte Parkanlagen,
3. Gehölze auf Forst- und Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz, auf intensiv bewirtschafteten Obstflächen bzw. auf anderen Beständen, die gewerblichen Zwecken dienen,

4. Bäume (Obst- und nicht heimische Kleingehölze) in Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Bundeskleingartengesetz,
5. Eschenahornbäume und -sträucher, Weiden und Pappeln im besiedelten Bereich.

Der Schutz von Bäumen in Alleen und auf Streuobstwiesen regelt sich nach den Vorschriften des BbgNatSchG.

§ 3

Schutz- und Erhaltungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grund und Boden ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze zu erhalten, zu diesem Zweck zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren, d.h. schädliche Einwirkungen auf Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiche zu unterlassen bzw. abzuwenden.
- (2) Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Wachstums der Gehölze sind so gering wie möglich zu halten. Entstandene Schäden sind fachgerecht vom Verursacher sanieren zu lassen.
Dazu zählen auch das Abschneiden von Trockenästen und standortverbessernde Maßnahmen (wie z.B. Entsiegeln von Wurzeltellern, Auflockern des Bodens).
- (3) Die Gemeinde Wildau kann anordnen, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken notwendige Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Pflege von Gehölzen treffen; z.B. auch, wenn es um die Vermeidung von Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen geht bzw. bei der Durchführung von Baumaßnahmen.
Pflegetechniken an Gehölzen sollen von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt oder beaufsichtigt werden.
Ziel der Pflege sind vitale, gesunde und verkehrssichere Gehölze.
Kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen nicht selbst zugemutet werden, kann die Gemeinde Wildau mit Bezug auf den Schutzzweck der Satzung entsprechende Maßnahmen im Auftrag und auf Kosten des Eigentümers durchführen.
- (4) Nimmt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter bauliche Veränderungen auf seinem Grundstück vor, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Gehölze seines oder eines angrenzenden Grundstückes haben können, wie z.B. bei Versiegelungen über Wurzelbereichen, sind die Bestimmungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (RAS-LP 4) in den jeweils gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
Für die Einhaltung dieser Pflichten soll ein Bauaufsichtsführender bestellt werden.
Desweiteren zu beachten sind die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege" in der jeweils aktuellen Fassung. Die ZTV-Baumpflege gilt für die Ausführung von vorbeugenden, helfenden oder nachsorgenden Maßnahmen an gefährdeten oder geschädigten Gehölzen zu deren Erhaltung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit.

- (5) Die Gemeinde Wildau kann Einzelgehölze und andere Gehölzbestände nach § 28 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 23 Abs. 2 BbgNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zur Unterschutzstellung vorschlagen.

§ 4

Verbotene und zulässige Handlungen:

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es jedermann verboten, geschützte Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Wuchs wesentlich zu verändern.
- (2) Verboten sind insbesondere das Besprühen mit Farbe, das Einschlagen von Nägeln, Zwickeln und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht oder Ketten, das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.
Der natürliche Schutz des Baumes durch seine Rinde würde durch Verletzungen durchbrochen; an solchen Stelle können keimende Pilzsporen leichter eintreten.
- (3) Verboten sind weiterhin störende Einwirkungen auf den Standort inklusive Wurzel- und Kronenbereich, den ein Gehölz zur Existenz benötigt, sowie Einwirkungen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen können, insbesondere durch:
 1. Versiegelung der Bodenoberfläche über dem Wurzelbereich (Kronentraufe) mit einer luft- und wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen (z.B. durch Befahren mit Fahrzeugen oder Aufstellen von Maschinen, Bauwagen u.ä.), also durch Verhinderung bzw. Einschränkung der natürlichen Wasser- und Nährstoffzufuhr,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen (z.B. Ablagerung von Steinen, Baumaterialien bzw. Bodenaushub) im Wurzelbereich geschützter Gehölze – somit also alle Eingriffe, die später die Standsicherheit beeinträchtigen können. Dabei umfasst der Wurzelbereich die Bodenfläche unter den Baumkronen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 3-5 m nach allen Seiten,
 3. Verschmutzung des Bodens mit Öl und Kraftstoffen durch Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen,
 4. Lagerung, Ausschüttung oder Ausguss von Salzen (auch in Form von Streusalzen), Säuren, Laugen, Abwässer und Farben,
 5. Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 6. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 7. Feuer unter Baumkronen und im Wurzelbereich der Gehölze.
- (4) Zulässig sind:
 1. Maßnahmen zur sachgerechten Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze (z.B. Beseitigung abgestorbener und angebrochener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die sachgerechte Behandlung von Wunden, der Erziehungsschnitt an Jungbäumen und Hecken),
 2. Maßnahmen der Gemeinde Wildau auf Grünflächen und Erholungsanlagen, an öffentlichen Straßen, an Grundstücksgrenzen und in sonstigen öffentlichen Anlagen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit,

3. Pflegerückschnitte im Zuge der Freihaltung öffentlicher Verkehrswege, Anlagen, Einrichtungen und des Lichtraumprofils,
4. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. In diesem Fall ist der Gemeinde Wildau die Maßnahme unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile des Gehölzes sind mindestens 3 Kalendertage ab der Anzeige bereitzuhalten.
Verstöße gegen diese Verfahrensweise werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.
Die Nachweispflicht entfällt bei Ausführung bzw. Anordnung durch die Ordnungsbehörde oder einen Katastrophendienst (Feuerwehr etc.).
Bei jeglichen Pflegemaßnahmen im Zeitraum 01.03. bis 30.09. des laufenden Jahres ist zwingend auf den Brut- und Lebensstättenschutz zu achten. § 5 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 können nach schriftlich begründetem Antrag eines Grundstückseigentümers, Nutzungsberechtigten bzw. ansonsten Betroffenen Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden.

Voraussetzungen dafür sind:

1. Den Verkehrssicherungspflichten kann sonst nicht genügend entsprochen werden, es liegen augenscheinliche Schäden an geschützten Gehölzen vor bzw. der Nachweis zu Gefahrenmomenten konnte durch eine fachlich fundierte Bewertung eines anerkannten Baumsachverständigen erbracht werden.
 2. Das Gehölz ist tatsächlich krank und hat seine ökologische Funktion weitestgehend verloren.
Es soll zugunsten der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Bestandes entfernt werden.
Es führt zu nicht zumutbaren Nachteilen und Beeinträchtigungen oder seine Erhaltung und Pflege ist dem Eigentümer - auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses - aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich.
 3. Von dem Gehölz gehen Gefahren für die Gesundheit von Personen oder für bedeutende Sachwerte aus und diese Gefahren können nicht auf andere Weise (Pflugeschnitte u.ä.) mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden. Die Gefahren müssen konkret vorliegen bzw. mit aller Wahrscheinlichkeit eintreten (siehe Nr. 1).
 4. Eine der baurechtlichen Zulassung entsprechende oder andere begründete Nutzung des Grundstückes kann sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden.
Zu den unzumutbaren Beschränkungen zählt nicht die Festlegung, dass mit den Fällungen erst zeitnah, d.h. unmittelbar vor dem tatsächlichen Beginn von Bauarbeiten begonnen werden darf. Auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben ist der Baumschutz strikt einzuhalten.
 5. Der Einfall von Licht und Sonne durch Fenster wird unzumutbar beeinträchtigt.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde Wildau und bei baurechtlichen Verfahren (siehe § 6 dieser Satzung) zusätzlich gemeinsam mit dem Bauantrag schriftlich zu beantragen.
Neben der Begründung für jede einzelne Fällung sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: eine Skizze/ein Lageplan, worauf die betroffenen Gehölze im Gesamtbestand mit Standort, Art und Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden dargestellt und besonders markiert sind sowie die

vorgesehenen Ersatzpflanzungen mit ortstypischen Gehölzen.

- (3) Die Entscheidung über die Ausnahme/Befreiung wird nach Eingang des Antrages und Vollständigkeit der Unterlagen schriftlich mitgeteilt.
Dem Bescheid geht eine Besichtigung auf dem Grundstück voraus.
Der Bescheid ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten, Fristen) verbunden werden. Er ist ein Jahr gültig.
Auf Antrag kann die Gültigkeit verlängert/ausgesetzt bzw. eine Frist erweitert werden.
Ausnahmen sind i.d.R. bei Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren und beim Bauablauf zulässig.
- (4) Sollen die beantragten Maßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 30. September (Brut- und Vegetationsperiode) durchgeführt werden, ist dafür eine zusätzliche Befreiung erforderlich. Dies gilt ganzjährig auch bei besonders geschützten Arten (vergl. § 2 Abs.4).
In solchen Fällen ist dann nochmals eine Besichtigung bei der Gemeinde Wildau zu beantragen, wonach eine Entscheidung zum Termin der Arbeiten ohne zusätzlichen Bescheid gefällt wird.
Diese Verfahrensweise ist auch einzuhalten, sofern in diesem Zeitraum Gehölze entfernt werden sollen, die noch nicht die Maße laut § 2 Abs. 2 dieser Satzung erreicht haben.

§ 6

Baumschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Anwendungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, ein Bauanzeigeverfahren gemäß Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) durchgeführt bzw. ist das Vorhaben baugenehmigungsfrei, so sind vom Antragsteller im verbindlichen Lage- bzw. Vermessungsplan oder auf einer Skizze alle geschützten Gehölze des Grundstückes im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung unter Angabe von Standort, Art und Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden sowie Großsträucher ab 3 m Höhe einzutragen.
Auf einem solchen Plan sind auch vorhandene bzw. geplante Zufahrten, Pkw-Stellplätze, Carports, Garagen, Terrassen, sonstige überbaute Flächen, Abgrabungen (Höhe in cm), Geländeerhöhungen, Stützmauern, Wege bzw. hier nicht genannte Auf- und Anbauten maßstabgerecht einzutragen bzw. textlich konkret zu benennen.
Die betroffenen geschützten Gehölze sind anschließend besonders hervorzuheben und zu nummerieren.
- (2) Sollen bei einem Vorhaben nach Abs. 1 geschützte Gehölze entfernt, beeinträchtigt oder in ihrem Wuchs verändert werden, so ist ein Antrag auf Fällgenehmigung / Ausästung bei der Gemeinde Wildau zusammen mit dem Bauantrag oder separat einzureichen (siehe auch § 5 Abs. 2 dieser Satzung).
Beantragte Fällungen/Ausästungen sind für jedes Gehölz separat zu begründen.
Vorgesehene Ersatzpflanzungen ortstypischer heimischer Gehölze sind text- oder bildlich ebenfalls darzustellen.
Ansonsten erfolgen dazu Festlegungen durch die Gemeinde Wildau.
- (3) Wird keine Fällung beantragt, ist durch den Bauherren auf bzw. mit dem Plan eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass bei der Durchführung des Bauvorhabens bzw. bei anderen Bauarbeiten keine nach dieser Satzung geschützten

Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, in anderer Weise beeinträchtigt oder in ihrem Wuchs wesentlich verändert werden sollen. Dies ergibt sich aus der Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten für den geschützten Gehölzbestand, auch wenn Schäden durch Dritte, durch Versiegelung oder Beschädigung während und nach den Bauarbeiten eintreten sollten.

Diese Erklärung ist bei der Gemeinde Wildau vorzulegen und wird Bestandteil der Baugenehmigung. Kontrollen behält sich die Gemeinde Wildau vor.

- (4) Bei sämtlichen Baumaßnahmen sind die RAS-LP 4 und die DIN 18920 verbindlich zu beachten.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt mit Bezug auf eine beantragte Baugenehmigung nur vorbehaltlich der Baufreigabe und für tatsächlich baurechtlich relevante Fällungen und/oder Ausästungen. Der Bescheid der Gemeinde Wildau ist Bedingung zur Erlangung der Baufreigabe.
- (6) Werden Grundstücke gemäß § 8 Waldgesetz von 'Waldfläche' in 'Bauland' umgewandelt, gilt ab Zustimmung der Unteren Forstbehörde zur Umwandlung die Baumschutzsatzung der Gemeinde Wildau.
Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durch die Gemeinde Wildau in Zusammenarbeit mit der Unteren Forstbehörde auf die Erhaltung des ortstypischen Baumbestandes orientiert und als Nebenbestimmung im Bescheid gefasst.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen oder die Beseitigung von geschützten Gehölzen nach § 5 oder § 6 genehmigt, hat der Verursacher bzw. der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seine Kosten nach Maßgabe dieser Satzung vorzunehmen, eine 3-jährige Anwachspflege zu gewährleisten und diese Pflanzungen zu erhalten.
- (2) Für einen gefällten Baum muss pro angefangene 50 cm StU, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 50 cm der Summe der Stammumfänge (jeweils in 100 cm Höhe über dem flachen Erdboden gemessen) auf dem Grundstück Ersatz wie folgt gepflanzt werden:
bei Fällung von
- Laubbäumen ein standortgerechter einheimischer Baum mittlerer Baumschulenqualität mit mindestens 14 cm StU,
 - Nadelbäumen ein standortgerechter einheimischer Nadelbaum mit mindestens 175 cm Höhe oder ein einheimischer Laubbaum mit mindestens 14 cm StU,
 - bei Hecken, Großsträuchern und Feldgehölzen jeweils eine neue Hecke derselben Länge (Pflanzhöhe 50-75 cm), ein neuer Großstrauch oder ein neues Feldgehölz (Pflanzhöhen jeweils 100/125 cm).
- (3) Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach der Vitalität und dem Zustand des zu entfernenden oder entfernten Gehölzes und mindert sich wie folgt:
- | | |
|---|--------|
| 1. vitales Gehölz | 0 % |
| 2. bedingt vitales, leicht geschädigtes Gehölz | 25 % |
| 3. deutlich geschädigtes Gehölz | 50 % |
| 4. schwer geschädigtes abgängiges Gehölz | 75 % |
| 5. durch Naturgewalt zerstörtes und wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällttes oder abgestorbenes Gehölz | 100 %. |

- (4) Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung werden für den Bereich der Waldsiedlung Ersatzpflanzungen in Form typischer Waldbäume (gem. Anlage 1, Punkt 1.3) festgelegt.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist durch standortgerechte Gehölze der Liste in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, auf dem Grundstück vorzunehmen, auf welchem der Verlust der Gehölze eintreten wird oder eingetreten ist.
Die Pflicht zur Ersatzpflanzung wird von der Gemeinde festgelegt.
Wünsche des Antragstellers sind unter Beachtung der vorstehenden Maßgaben zu berücksichtigen.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist nach Abschluss eines Bauvorhabens, ansonsten jedoch spätestens in der der Fällung folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
Die Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Wildau innerhalb eines Monats nach der Durchführung schriftlich unter Angabe der Standorte auf dem Grundstück in einem Lageplan bekanntzugeben.
- (7) Die Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweist und angewachsen ist.
Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.
Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat die Ersatzpflanzung zu pflegen und zu erhalten.
- (8) Die Forderung zur Schaffung von Ersatz nach Abs. 1 besteht auch neben der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 10 der Satzung (vergleiche auch § 9 Folgenbeseitigung).

§ 8

Ausgleichszahlungen

- (1) Sind Ersatzpflanzungen nach § 7 ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich (z.B. bei Platzmangel nach Versiegelungen bzw. wegen der geltenden nachbarrechtlichen Bestimmungen), hat der Antragsteller an die Gemeinde Wildau eine Ausgleichszahlung zu leisten.
Die Gemeinde setzt diese Zahlung mit der Genehmigung im Sinne von § 5 oder 6 bzw. in einem gesonderten Bescheid fest.
- (2) Die Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem ortsüblichen Katalogpreis (Ballenware) des Gehölzes, mit dem nach § 7 ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich 40 % dieses Wertes für ersparte Pflanz- und Anwachspflege für 5 Jahre, weiter zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Die Ausgleichszahlung wird 2 Monate nach Durchführung der Fällung fällig.
- (4) Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden zur Durchführung von Gehölzpflanzungen sowie für den Grunderwerb zur Durchführung von Ersatzpflanzungen im Gemeindegebiet verwendet.

§ 9

Folgenbeseitigung:

- (1) Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung im Sinne der § 5 und 6 geschützte Gehölze entfernt, ihre Gestalt wesentlich verändert, beschädigt oder zerstört, ist zur Ersatzpflanzung nach Maßgabe von § 7 oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 8 verpflichtet.

- (2) Hat ein Dritter ein geschütztes Gehölz entfernt, wesentlich verändert, beschädigt oder zerstört, ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach Absatz 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches gegen dem Dritten schriftlich erklärt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs.2 Nr.2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 24 Abs. 3 BbgNatSchG erlassenen Satzung zuwiderhandelt, die geschützte Landschaftsbestandteile definiert, d.h. insbesondere wer:
1. den Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Gehölze nach § 3 Abs.3 dieser Satzung nicht Folge leistet,
 2. geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 bzw. ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Wuchs wesentlich verändert,
 3. falsche Angaben zur Erlangung einer Ausnahme nach § 5 macht,
 4. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach § 5 Abs. 3 nicht erfüllt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 geschützte Gehölze nicht in den Lage- bzw. Vermessungsplan einträgt,
 6. die Ausführung oder die Anzeige der Ersatzpflanzungen gemäß § 7 unterlässt, der Pflicht zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung der Ausgleichszahlung in der festgelegten Frist nicht nachkommt,
 7. ohne zusätzliche Befreiung vom Verbot im Zeitraum 01. März bis 30. September des laufenden Jahres Fällungen oder Ausastungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1-7 können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Bußgeld oder Strafe bedroht sind. In der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, sind Verwarn- und Bußgelder aufgeführt, die bei Verstößen nach Abs. 1 in Anwendung gebracht werden können.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde (ausgenommen zum Abs. 1 Nr.7) ist gemäß § 54 Abs.3 BbgNatschG und im Sinne der §§ 35 - 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie nach § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 11

Rechtsnachfolger:

Die Erfüllung von Verpflichtungen nach den §§ 7, 8 und 9 geht auch auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

Genehmigungen und Auflagen können prinzipiell unabhängig von der Eigentumslage nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

§ 12

Betreten von Grundstücken:

Angestellte der Gemeinde Wildau bzw. von ihr Beauftragte sind nach Vorankündigung berechtigt, zum Zweck des Vollzuges dieser Satzung erforderliche Untersuchungen vor Ort im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen, das heißt unter anderem auch, die betreffenden Grundstücke zu betreten.

Sofern Gefahr im Verzug besteht bzw. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dies rechtfertigt, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten haben sich die Befugten auszuweisen.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräfttreten:

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Baumschutzsatzung in der Fassung vom 14.12.2004 außer Kraft gesetzt.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.

Wildau, den 26.02.2013

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung zum Schutz von Gehölzen (Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze) in der Gemeinde Wildau -Baumschutzsatzungs-Beschluss Nr. G 27/448/13 der Gemeindevertretung Wildau vom 26.02.2013, ausgefertigt am 26.02.2013, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 26.02.2013

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Anlage 1 der Baumschutzsatzung**1. Liste mit heimischen, ortstypischen Gehölzen für Ersatzpflanzungen:**1.1. Nadelbäume

Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	Gewöhnliche Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Gemeiner Wacholder	<i>Juniperus communis</i>		

1.2. Laubbäume

Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Feldahorn	<i>Carpinus betulus</i>	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Schwarzerle, Roterle	<i>Alnus glutinosa</i>	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	Gem. Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelkirsche	<i>Cerasus avium</i>
Wildpflaume	<i>Prunus domestica</i>	Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Wildapfel, Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Baum- (Wald-)hasel	<i>Corylus colurna</i>		

1.3 Typische Waldbäume

Gemeine Kiefer (Waldkiefer,	<i>Pinus sylvestris</i>)	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)	Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Baum- (Wald-)hasel	(<i>Corylus colurna</i>)	Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)	Sommerlinde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)		

Andere Arten sind in begründeten Ausnahmefällen aus der Liste unter 1.2 wählbar.

1.4. Groß- und Mittelsträucher (für Solitärstellung bzw. Hecken)

Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> ,	Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Apfelrose	<i>Rosa villosa</i>	Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	Besenginster	<i>Sarothamnus scoparius</i>
Färberginster	<i>Genista tinctoria</i>	Brombeere	<i>Rubus ssp.</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gem. Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>
Europ. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gem. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>	Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>

2. Liste freiwilliger Zusatzpflanzungen (zum Schutz der Ersatzpflanzungen):2.1. Zwergsträucher

Besenheide	<i>Calluna vulgaris</i>	Glockenheide	<i>Erica tetralix</i>
Behaarter Ginster	<i>Genista pilosa</i>	Deutscher Ginster	<i>Genista germanica</i>
Ackerbrombeere/Zwerg-/Steinmispel	<i>Cotoneaster</i>		
Bereifte Brombeere	<i>Rubus caesius</i>	Blaubeere, Heidelbeere	<i>Vaccinium myrtillus</i>
Preiselbeere	<i>Vaccinium vitis-idaea</i>	Gem. Moosbeere	<i>Oxycoccus palustris</i>
Sumpfporst	<i>Ledum palustre</i>	Rosmarienheide	<i>Andromeda polifolia</i>

2.2. Rankgehölze

Gemeine Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>
Deutsches Geißblatt, Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
Gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>

Anlage 2 der Baumschutzsatzung

Verwarn- und Bußgelder zur Durchsetzung der Festlegungen der Wildauer Baumschutzsatzung

Zweck: Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1-7 der Satzung

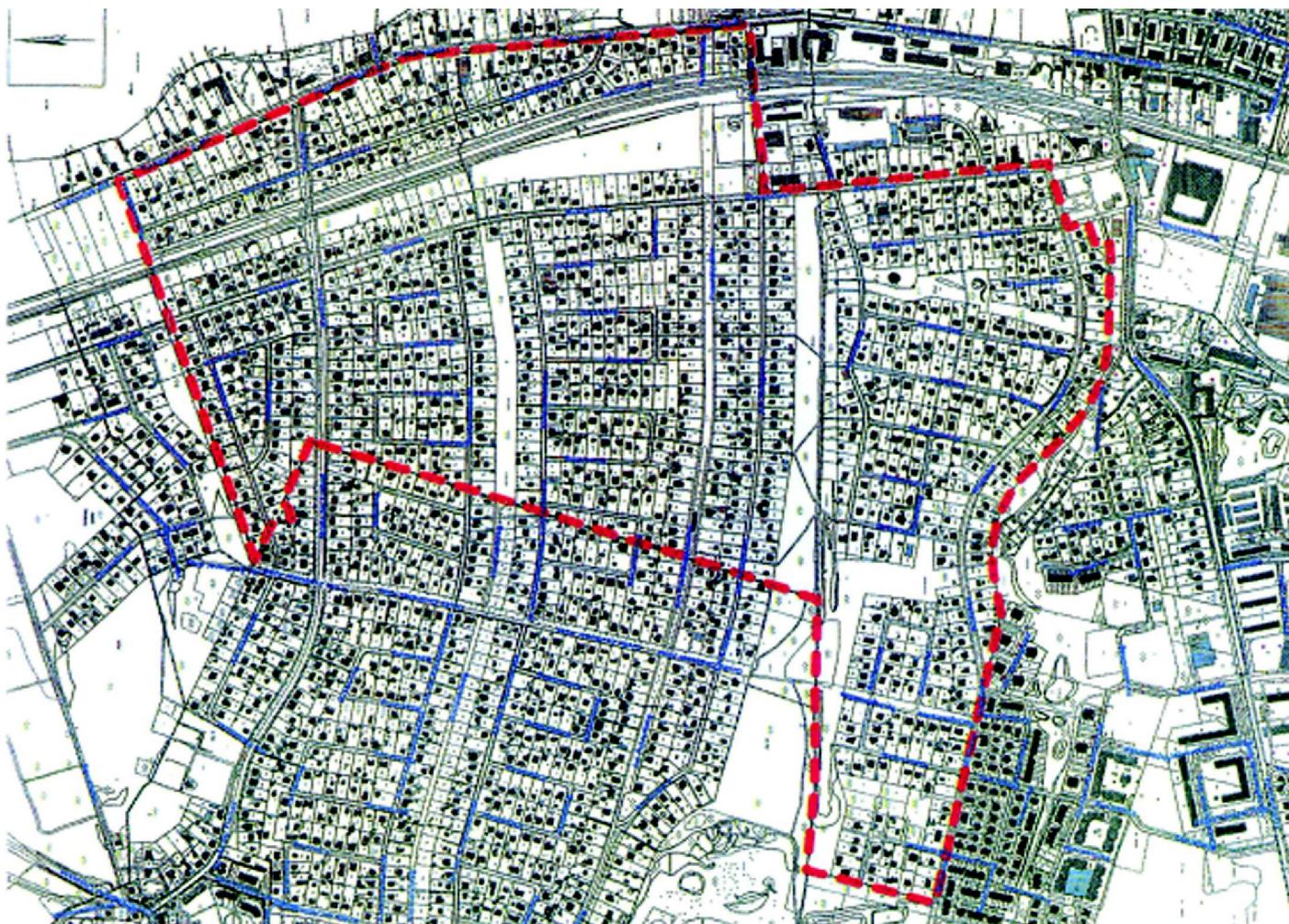
Grundlage: Selbstverwaltungstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg

<u>Art des Verstoßes</u>	<u>Verwarngeld</u>	<u>Bußgeld</u>
a) § 10 Abs. 1 Nr. 1	25,-Euro	bis 150,-Euro
b) § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 7	bis 50,-Euro	bis 50.000,-Euro (in Anlehnung an das BbgNatSchG)
c) § 10 Abs. 1 Nr. 3	25,-Euro	50,-Euro
d) § 10 Abs. 1 Nr. 4	bis 50,-Euro	bis 250,-Euro
e) § 10 Abs. 1 Nr. 5	25,-Euro	100,-Euro
f) § 10 Abs. 1 Nr. 6	bis 50,-Euro	bis 500,-Euro

Die Abwägung zwischen Verwarn- und Bußgeld sowie über deren Höhe erfolgt im Ermessen der Gemeinde Wildau je nach Art und Schwere des Verstoßes sowie bezogen auf den wirtschaftlichen Vorteil, der durch den Verstoß erzielt worden ist.

Anlage 3 der Baumschutzsatzung

Abgrenzungsplan Waldsiedlung



Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wildau gibt öffentlich bekannt, dass ab **02.04.2013** die jährliche Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof Wildau vorgenommen wird.

Mit dieser Maßnahme kommt die Gemeinde Wildau gemäß § 7 Absatz 5 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wildau ihrer Verkehrssicherungspflicht nach.

Die Kontrolle wird, nach vorheriger Einweisung durch einen Fachmann, durchgeführt. Die Grabsteine müssen einer Belastung von 500 N (50 kg, normale horizontale Armkraft) standhalten und dabei keinerlei Schwankungen aufweisen. **Auch schräg stehende Grabsteine gelten als nicht standsicher.**

Bei akuter Unfallgefahr, etwa weil jegliche belastbare Verbindung zwischen Grabmal und Fundament fehlt, werden die betreffenden Grabsteine so gesichert, dass Gefahren für die Friedhofsarbeiter - und Besucher ausgeschlossen werden (Absperrung, unter Umständen auch Umlegen).

Die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

Der Nutzungsberechtigte kann sich selbst vor der jährlichen Standsicherheitsprüfung der Grabsteine über die Standsicherheit des Grabsteines überzeugen und diesen im Bedarfsfall selbst oder durch eine Firma fachgerecht befestigen lassen.

Dem Nutzungsberechtigten obliegt in jedem Fall die Pflicht, ein nicht standsicheres Grabmal durch einen Steinmetz, Bildhauer oder anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister fachgerecht befestigen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl - Marx - Str. 36, 15745 Wildau zu erheben.

Wildau, den 06.02.2013

Dr.Uwe Malich

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wildau gibt öffentlich bekannt, dass das Nutzungsrecht folgender Gräber abgelaufen ist:

Abteilung A

Grabname	Grabnummer	Ende Nutzungszeit
Wilke	7/4	10/2013
Görlich	7/5	01/2013
Lehmann	7/13+14	11/2013

Abteilung B

Grabname	Grabnummer	Ende Nutzungszeit
Fahrenkrug	7/9	01/2013

Abteilung U 2

Grabname	Grabnummer	Ende Nutzungszeit
Pyritz	1/21	05/2013
Jacobi	4/9	04/2013
Wildner	4/15	07/2013
Rathmann	6/10	01/2013
Hentschel	8/6	10/2013
Gropp	8/12	03/2013

Abteilung 1

Grabname	Grabnummer	Ende Nutzungszeit
Swillus	2/976	01/2013
Gohr	6/133+34	10/2013

Abteilung 2

Grabname	Grabnummer	Ende Nutzungszeit
Mischalksi	6/1486a	01/2013

Abteilung 3

Grabname	Grabnummer	Ende Nutzungszeit
Laurisch	4/334+35	09/2013
Häusler	4/994+95	02/2013

Abteilung 4

Grabname	Grabnummer	Ende Nutzungszeit
Harmgart	7/1173	08/2013
Linde	8/1724	10/2013

Abteilung 5

Grabname	Grabnummer	Ende Nutzungszeit
Schröder	8/1714+15	09/2013
Schulz	5/1038+39	08/2013

Abteilung 7

Grabname	Grabnummer	Ende Nutzungszeit
Stein	4/561+62	10/2013
Gebhardt	6/469+70	12/2013
Musial	7/451	08/2013

Abteilung 8

Grabname	Grabnummer	Ende Nutzungszeit
Neuhof	1a/7	05/2013
Schäfer	3/1925+26	04/2013
Heise	5/1965-67	01/2013

Abteilung 11

Grabname	Grabnummer	Ende Nutzungszeit
Foltin	4/1581+82	03/2013
Krüger	5/1601+02	08/2013
Graf	5/1607-09	01/2013
Lietz	7/1653	03/2013
Fahrenkrug	7/1659+60	11/2013
Kanschur	8/1669+70	11/2013

Innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe muss für die vorgenannten Gräber das Nutzungsrecht verlängert werden, sofern ein weiteres Nutzungsrecht erwünscht ist.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und neu vergeben.

Bitte melden Sie sich in der Friedhofsverwaltung!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl - Marx - Str. 36, 15745 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewährt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist erfolgt.

Wildau , den 06.02.2013

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 29. November 2012 die Wasserversorgungs- und Schmutzwasserbeitragsatzung sowie die 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 34 vom 11.12.2012, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 35 vom 10.12.2012 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 13 vom 20.12.2012 bekannt gemacht worden.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

am 28.03.2013 um 18.00 Uhr im Sportkasino Wildau, Grabowskistr. 18.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß § 7 der Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2012/2013
3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2012/2013 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Neuwahl des Schriftführers, Kassenführers und der Kassenprüfer
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung des Jagdjahres 2012/13
8. Beschluss über die Verwendung der Wildschadenspauschale des Jagdjahres 2012/2013
9. Information zur jagdlichen Situation in der Jagdgenossenschaft und Bericht der Jagdpächter
10. Informationen und Anfragen / Verschiedenes

Fritz Hellwig,
Der Jagdvorsteher

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 14.02.2013

1. **Sieben Fahrradfunde** waren zu verzeichnen. Am 04.12.2012 wurde ein 26'er mattschwarzes *Convay „Mountain Comfort“* Herrenmountainbike aufgefunden, am 18.12.2012 wurde ein silber/schwarzfarbenedes 28'er Herrentrekkingrad der Marke *Prophete* in der Emil-Müller-Straße aufgefunden, am 20.12.2012 wurde ein schwarz/orangefarbenes 26'er Herrenfahrrad der Marke *McKenzie „Hill 200“* an der Bushaltestelle Westkorso aufgefunden, am 07.01.2013 wurde ein grünes 28'er Damenfahrrad der Marke *Deven* in der Einfahrt zur Feuerwehr in Wildau aufgefunden. Am 15.01.2013 wurde ein vollgefedertes 26'er Herrenmountainbike am Westkorso 14 aufgefunden. Des Weiteren wurde ein am 09.01.2013 an der B 179 aufgefundenenes 26'er *Alpina* Damenfahrrad aufgefunden und am 18.01.2013 wurde ein 28'er Herrenrad der Marke *Challenge „Performance“* in der Freiheitstraße 39 aufgefunden.



Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Orten, Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

Wildau am 20.03.2013 bis 21.03.2013 07:00 – 18:00 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmematrimen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte - werktags von 06.45 Uhr bis 15.30 Uhr -

- an den Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen,
Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf Telefon: 03375 2568-546
- an den Produktionsbereich Trink- und Abwasser Königs Wusterhausen,
Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568-0

2. Vom **29.11.2012 - 12.02.2013** wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des **A 10-Centers** folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben:

Jeweils eine Tüte von *Mister+Lady*, *H&M* und *New Yorker*, ein Sony Ericsson Handy sowie diverse Kleidungsstücke, Sonnen- und Lesebrillen, Kuscheltiere, Schmuck, diverse Bücher, ein Honda Autoschlüssel und diverses Kinderspielzeug.

Hinweise:

a) **Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der 14.08.2013 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können frei verkauft oder gespendet werden.**

Der nächste Verkaufstermin für Fundsachen findet vom 10.06.2013 - 14.06.2013 zu den üblichen Sprechzeiten statt.

Bitte beachten Sie hierfür auch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Wildau unter „Aktuelles“ bzw. entsprechende Presse- und Aushang-Infos.

b) **Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlostsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei *Fundsachen* verfahren werden (Ausnahme: bei *Fundtieren* ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).**

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737, 738 wenden Sie sich bitte an die RVS in Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

Nachfragen sind an die Hauptverwaltung/ Fundbüro der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 42 (Tel. 50 54 42) zu richten.

i.A. Dux

Einwohnerstand 31.10.2012	=	9.789
Zuzüge	50	
Wegzüge	53	
Geburten	5	
Sterbefälle	12	

Einwohnerstand 30.11.2012	=	9.791
Zuzüge	39	
Wegzüge	28	
Geburten	11	
Sterbefälle	15	

Einwohnerstand 31.12.2012	=	9.779
Zuzüge	51	
Wegzüge	60	
Geburten	4	
Sterbefälle	13	

Einwohnerstand 31.01.2013	=	9.754
----------------------------------	---	--------------

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. K. Schmidt / Einwohnermeldeamt / 13.02.2013

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.700

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms